

Begründung, besonderer Teil: Umweltbericht

nach § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Bebauungsplan Nr.8 der Gemeinde Dümmer für das Gewerbegebiet "Transport- und Recyclingfirma Fliegenhof" in Parum

Stand: Entwurf **Mai 2020**

Inhalt:

1	Einleitung	2
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	2
1.2	Umweltfachgesetzliche Ziele und Ziele übergeordneter Planungen mit Bedeutung für den Bebauungsplan und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung.....	2
2	Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen	4
2.1	Umweltzustand in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	4
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	9
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	13
2.4	Betrachtungen zum Grundwasser- und Bodenschutz	13
3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	15
4	Zusätzliche Angaben	19
4.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	19
4.2	Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	19
4.3	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplans	20
4.4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	20

Kursive Textteile stellen die Ergänzungen/Änderungen dar, die sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ergeben haben.

1 Einleitung

Der vorliegende Umweltbericht enthält die Ergebnisse der zum Bebauungsplan Nr.8 "Transport- und Recyclingfirma Fliegenhof" der Gemeinde Dümmer durchgeführten Umweltprüfung und wird entsprechend dem Stand der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der Abwägung fortgeschrieben. Er ist ein gesonderter Teil der Begründung.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

An dem Gewerbestandort Fliegenhofer Weg haben sich Gewerbebetriebe angesiedelt, die aufgrund der Lärm- und Geruchsbelastungen nur in angemessener Entfernung von Wohnbebauung zulässig sind. Hier betreibt die Parumer Bioenergie GmbH & Co. eine Biogasanlage mit einer angeschlossenen Gewächshausanlage. Um die Beeinträchtigungen in der Ortslage Dümmer zu mindern, erfolgte 20XX die Verlagerung des lärmintensiven Bereiches der Firma Baustofftransporte Cartarius aus der Ortslage Dümmer an den Standort Fliegenhofer Weg. Mit der Zusammenführung von lärm- und geruchsintensiven Gewerbebetrieben an dem Standort Fliegenhof können diese Firmen in der Gemeinde gehalten und Belästigungen auf die Einwohner reduziert werden.

Da die zur Zeit bestehenden Nutzungen und die geplante Neuordnung des Betriebsgeländes der Firma Baustofftransporte Cartarius nicht nach § 35 BauGB unter die Privilegierung fallen, ist eine verbindliche Bauleitplanung aufzustellen.

Änderung oder Neufestsetzung von Baugebieten, Straßen, Ausbauten u.ä. / Umfang des Bedarfs an Grund und Boden

In der folgenden Übersicht werden die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgeführt, von denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können:

Kurzbez.	Art / Maß der baulichen Nutzung	Standort (Lage, Nutzung)	Umfang / Fläche
GE	Transport- und Recycling Fliegenhofer Weg Nr. 7	Ortsrand bestehende Lagernutzung, teilweise Acker (überwiegend für Ausgleich)	ca. 1,6 ha

1.2 Umweltfachgesetzliche Ziele und Ziele übergeordneter Planungen mit Bedeutung für den Bebauungsplan und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen und in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einzustellen (§ 1 (6) u. (7) BauGB). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 (4) BauGB); Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 (2) BauGB).

Fachgesetzliche Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan

- Nachhaltige Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, § 1 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG),
- Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt, betreffend die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt (aus: Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, BNatSchG),
- Ausweisung besonderer Schutzgebiete für die Schaffung eines zusammenhängenden, europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ zur Wiederherstellung und Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräu-

me und der Arten von Gemeinschaftlichem Interesse, das Netz „NATURA 2000“ besteht aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung [FFH-Gebiete] und aus Europäischen Vogelschutzgebieten (aus Richtlinie EG 92/43 vom 21.05.1992, FFH-Richtlinie),

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß, Nutzung der Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen zur Nachverdichtung sowie anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung (aus § 1a (2) BauGB),
- Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen (aus §§ 1 u. 3 BImSchG),
- Bewirtschaftung der Gewässer (oberirdische Gewässer, Grundwasser) derart, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und, damit im Einklang, dem Nutzen Einzelner dienen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt unterbleiben und dass insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird (aus: Grundsatz der Wasserwirtschaft, § 6 Wasserhaushaltsgesetz WHG). Belange des Allgemeinwohls sind in Bezug auf die Gewässer u.a., dass die Grundwasserneubildung nicht durch Versiegelung von Bodenflächen oder durch andere Beeinträchtigungen des Versickerungsvermögens des Bodens behindert wird, dass bei der Einbringung von Stoffen eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht erfolgt und dass Gewässer und die Uferbereiche für die Natur und das Landschaftsbild von erheblicher Bedeutung sind.
- Ziele für das Schutzgut Wasser für oberirdische Gewässer (§27 WHG) sind das Erreichen und Erhalten eines guten ökologischen Zustands, sowie das Erreichen und Erhalten eines guten chemischen Zustands und für das Grundwasser (§47 WHG) das Erreichen und Erhalten eines guten mengenmäßigen Zustands und das Erreichen und Erhalten eines guten chemischen Zustands.
- Eine Benutzung der Gewässer bedarf gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Für die Einleitung von biologisch gereinigtem Abwasser aus Kleinkläranlagen ist nach § 8 WHG eine Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen,
- Das Niederschlagswasser soll gemäß § 55/2 WHG dort, wo es anfällt, ortsnah versickert, verrieselt, oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange dem nicht entgegenstehen. Darüber hinaus soll nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser (Dachflächenwasser) dezentral versickert werden,
- Gebot zur Vermeidung von Abfällen, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit; stoffliche oder energetische Verwertung von vorhandenen Abfällen (aus Grundsätze der Kreislaufwirtschaft, § 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz); die Verwertung von Abfällen hat in der Regel Vorrang vor deren Beseitigung,
- Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen, d.h. der Schutz, die Pflege und die wissenschaftliche Erforschung der Denkmale und das Hinwirken auf ihre sinnvolle Nutzung (aus: Aufgaben des Denkmalschutzes, § 1 Landes-Denkmalschutzgesetz, DSchG M-V).

Ziele der Raumordnung für den Geltungsbereich und den sonstigen Auswirkungsbereich des B-Plans

Siehe Begründung

Gutachtliche Landschaftsrahmenplanung

Karte IV Ziele der Raumentwicklung hohe Funktionsbewertung zur Sicherung der Freiraumstruktur

Darstellungen des F-Plans für den Geltungsbereich und den sonstigen Auswirkungsbereich des B-Plans

siehe Begründung

2 Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen

2.1 Umweltzustand in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die in der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Einzelbelange des Natur- und Umweltschutzes entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden in der folgenden Übersicht hinsichtlich ihrer Betroffenheit und ihres Zustandes in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet beschrieben.

Der Untersuchungsraum, der mindestens das vom B-Plan voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiet (Wirkraum) enthalten muss, wurde anhand der voraussichtlichen Planauswirkungen schutzgutspezifisch bestimmt:

- Auswirkungen geringer Reichweite ergeben sich durch die zu sichernde Nutzung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Lebensräume. Ausgehend von der Lage und dem Bestand wird ein Wirkraum von 200 m Radius um das Plangebiet betrachtet. In die Betrachtung werden auch besonders die in diesem Raum befindlichen Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes einbezogen, wobei die Wirkungen hier ebenfalls das o.g. Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume betreffen können.
- Bei den übrigen Schutzgütern (vgl. folgende Tabelle) orientiert sich die Betrachtung im Wesentlichen auf den Geltungsbereich.

Der Analyse des Umweltzustands liegen insbesondere Daten des Kartenportals www.umweltkarten.mv-regierung.de sowie ergänzende Bestandsaufnahmen im Gelände zugrunde.

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/ nein, Umfang)	Beschreibung/ Rechtsgrundlage
Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) u. Europäischen Vogelschutzgebiete ¹	Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine internationalen Schutzgebiete. Nein, im 1000-m-Umkreis befinden sich keine internationalen Schutzgebiete	BNatG, NatSchAG, FFH DE 2433-302 Wald bei Dümmer Fläche in ha: 350,00 Mobile Art Fischotter, Entferng. im Osten ca. 1200m
Nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate)	Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine nationalen Schutzgebiete. Ja, im 1000-m-Untersuchungsraum befinden sich keine nationalen Schutzgebiete	
Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Geschützte Biotope/Geotope, Alleen und Baumreihen)	Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine nationalen Schutzgebiete. Ja, im 1000-m-Untersuchungsraum befinden sich nationale Schutzgebiete Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Im 200-m-Untersuchungsraum befinden sich gesetzlich ge-	LSG L9b Dümmer See (Ludwigslust-Parchim) 750m nördlich FND lwl 30 Hochmoor bei Kowahl 1000m nördlich 200m Wirkraum LWL06484 Naturnahe Feldgehölze

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/ nein, Umfang)	Beschreibung/ Rechtsgrundlage
	schützten Biotope. Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine Bäume geschützter Alleen	
gesetzlich geschützte Bäume, nach Baumschutzsatzung/Verordnung geschützte Bäume o. Großsträucher	Ja, im Geltungsbereich befinden sich geschützten Bäume	§ 18 NatSchAG Linde
Gewässerschutzstreifen und Waldabstand	Nein im Geltungsbereich befindet sich keine Gewässer 2. Ordnung Nein, nicht betroffen	§ 29 NatSchAG Dümmer See 1000m nördlich Algraben 300m nördlich § 20 LWaldG
Wald	Nein, im Geltungsbereich befindet sich kein Wald	§ 2 LWaldG FA Radelübbe, Revier Bantin, Abt. 11
Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume	Die Flächen am Ortsrand sind baulich genutzte Lagerflächen / Acker Ja, betroffen im Plangebiet sind Biotope: - der Bebauung -und Verkehrsflächen - Lagerflächen (auch wiederverfüllte Abgrabung) - Gehölze (§18) beeinflusst werden können folgende im 200-m-Untersuchungsraum sich befindende Biotope: - Siedlungsbiotope (Gewerbegebiet) - Biotope der landwirtschaftlichen Nutzflächen, vorwiegend intensiv genutzt, hier überwiegend Ackerland - Gehölze (§18/20) - und Biotope der Verkehrsflächen. Im 200-m-Untersuchungsraum befinden sich gesetzlich geschützte Biotope (Biotope nach §20 – Gehölze) Im 200-m-UR liegen kartierte Nahrungs- oder Rastflächen. Rastgebiet Land Stufe 2 Bewertung Arten- und Lebensraumpotenzial: Geltungsbereich hat aufgrund der Vorprägung (baurechtliche Sicherung) eine geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz	
Artenschutz (§§44ff BNatSchG, §§12ff FFH-RL, §§5ff VS-RL) ³	Die Flächen im Geltungsbereich sind bedingt Nahrungsraum, aber keine Lebensstätte von geschützten Arten. Die Flächen im 200-m-Untersuchungsraum sind teilweise Nahrungsraum, ggf. auch Lebensstätte, von geschützten Arten. Siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	
Boden	Ja , durch zusätzliche antropogene Beeinträchtigung, Verdichtung. Sande sickerwasserbestimmt (Grundwasserleiter 3) Hauptbodenart Sand - Braunerde - Ackerwertzahlen 15-33 - Austauschkapazität niedrig - Pufferkapazität niedrig - Luftkapazität hoch-sehr hoch - Feldkapazität niedrig Bewertung des Bodenpotenzials: nutzungsgeprägte, deutlich veränderte Böden, geringe Schutzwürdigkeit, - niedrige Gefahr Bodenkontamination - niedrige Verdichtungsgefahr	
Grundwasser	Ja, Grundwasser kann indirekt betroffen sein:	

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/ nein, Umfang)	Beschreibung/ Rechtsgrundlage
Oberflächenwasser		<p>Grundwasserflurabstand-Flurabstand: >2 - 5 m Grundwasserleiter: unbedeckt Geschütztheit: gering Grundwasserleiter: glazifluviatile Sande im Weichsel-Komplex - NL2 (GWL3 nach HK50) keine bindige Deckschicht Verfestigung: Lockergestein Gesteinsart: Sediment Art des Hohlräum: Poren Geochemischer Gesteinstyp: silikatisch Durchlässigkeit: mittel, Kl. 3 (>1E-4 - 1E-3), mittlere Grundwasserneubildung [mm/a]: 141.0, nutzbares Dargebot [m³/d]: 7851 Festgesetzte Trinkwasserschutzzonen im UR sind nicht vorhanden.</p> <p>Ja, Oberflächengewässer sind im UR vorhanden Dümmer See, eutroph 2, natürlich, Seetyp 10, ca. 1000m nördlich Aalgraben WBV L122/08 nicht WRRL-berichtspflichtig, 300m nördlich</p> <p>Oberirdisches Einzugsgebiet Gebietskennzahl LAWA (kurz): 593688832 Aalgraben von Quelle bei Fliegenhof bis Mündung in Motel</p> <p>Bewertung: Bereich mit hoher Schutzwürdigkeit des Grundwassers / Oberflächenwasser</p>
Klima und Luft		<p>Nein, Klima / Luft können durch die Nutzung nicht betroffen sein. maritim geprägtes Binnenplanarklima, relative Luftfeuchte, lebhaft Luftbewegung und ausgeglichene Lufttemperatur</p> <p>bisher geringe regionale u. örtliche Grundbelastung mit Luftschadstoffen. Lokale, teilweise temporäre Emissionen resultieren v.a. aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung - Düngung und Bodenbearbeitung bzw. der verkehrstechnischen Infrastruktur / Biogasanlage.</p> <p>Für die Beurteilung relevante Emissionsquellen, sind im näheren Umfeld vorhanden. Wärmeerzeugung, Bergbau, Energie, Betreiber: Parumer Bioenergie GmbH & Co. KG Anlage: 3 Verbrennungsmotoren SOx-Ausstoß [kg/a]: 1713, NOx-Ausstoß [kg/a]: 35551, Gesamtstaub-Ausstoß [kg/a]: 51, Feinstaub (PM10)-Ausstoß [kg/a]: 18, CO₂-Ausstoß [kg/a]: 20031918, CO-Ausstoß [kg/a]: 44679, NMVOC-Ausstoß [kg/a]: 492</p> <p>unkorrigierte mittlere Jahresniederschlagssumme Reihe 1971-2000: 641.0 mm/a unkorrigierte mittlere Sommerniederschlagssumme Reihe 1971-2001: 342.0 mm/a</p> <p>Bewertung Klima / Luft: geringes bioklimatisches Belastungspotenzial, geringe lufthygienische Belastung</p>
Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes		<p>Ja, Wirkungsgefüge, Wechselbeziehungen können betroffen sein: Wirkungsgefüge können sehr umfassend und vielfältig sein, so dass sich die Beschreibung auf die örtlich wesentlichen Sachverhalte beschränken muss.</p> <p>Typische Wirkungsgefüge und Wechselbeziehungen im 200-m-Untersuchungsraum sind: Zusammenhang von hoher Versickerungsleistung des Bodens, im Zusammenwirken mit der Struktur und Verdunstungsleistung der Vegetation, und dem Vermögen des Landschaftshaushaltes Niederschlagswasser zurückzuhalten. Zusammenhang zwischen örtlichem Kleinklima und Vegetationsstruktur / Bebauung der Landschaft.</p>
Landschaft (landschaftliche Freiräume, Landschaftsbild)		<p>Nein, der B-Plan kann durch Bebauung nur geringe Veränderungen des Landschaftsbildes hervorrufen, die das Gebiet betreffen (Bestand) ID103 Landschaftsbildraum: Wald zwischen Sude- und Schildeniederung V 2 - 25</p> <p>Bewertung des Landschaftsbildes: ID101 - mittel bis hoch</p>

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/ nein, Umfang)	Beschreibung/ Rechtsgrundlage
Biologische Vielfalt	Ja, biologische Vielfalt kann durch Störung betroffen sein: Biologische Vielfalt umfasst die Variabilität unter Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme (Art. 2 (2) Biodiversitätskonvention). Die Beurteilung der biologischen Vielfalt kann nur naturraumgebunden erfolgen und hat die natürlichen Verhältnisse sowie Einflüsse des Menschen auf die Vielfalt an Standorten und Biotopen zu berücksichtigen. Landwirtschaftliche Freiflächen (Acker) und Gewerbe sind im Umfeld vorhanden. Vielfalt und Alter (Reifegrad) der Ökosysteme im Geltungsbereich sprechen für eine geringe Artenvielfalt an Tieren und Pflanzen. Vielfalt und Alter (Reifegrad) der Ökosysteme im 200-m-Untersuchungsraum sprechen für eine mittlere Artenvielfalt an Tieren und Pflanzen. Keine Natura 2000-Schutzgebiete in der Umgebung. Bewertung: großräumig betrachtet Bereich mit hoher Schutzwürdigkeit, im Geltungsbereich mittlere bis hohe Schutzwürdigkeit.	
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Nein, Wohnbereiche sind nicht durch Immissionen betroffen: Wohngebäude sind im 200-m-Untersuchungsraum nicht vorhanden. Zur Bestandssituation bezüglich Lärm / Immissionen siehe unter „Vermeidung von Emissionen“. Bewertung: mittlere Schutzwürdigkeit	
Kultur- und sonstige Sachgüter (z.B. Boden- und Baudenkmale)	Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter Wenn bei Erarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Verfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §11 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG M-V) die Entdeckung der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und die Entdeckungsstätte fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens einer Woche zu erhalten, um so eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können.	
Vermeidung von Emissionen	Nein, durch das Planvorhaben entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen durch Emissionen im Rahmen der Sicherung entstehen, deren Auswirkungen zu untersuchen sind. <i>Im Planbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung sind nachfolgende Anlagen bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt oder angezeigt wurden:</i> - Parumer Bioenergie GmbH&Co.KG mit Biogasanlage - Hanse Werk AG mit Flüssiggasbehälter - ASKV Vierte Energie GmbH& Co.KG mit Biogasaufbereitungsanlage	
Sachgerechter Umgang mit Abwässern	Ja, im Baugebiet fallen Abwässer an, die ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung ist zu regeln.	LWaG (Pflicht zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung)
Sachgerechter Umgang mit Abfällen	Ja, im Baugebiet fallen entsorgungspflichtigen Abfällen an	AbfG (Pflicht zur Abfallvermeidung, zur Abfallverwertung und zur gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung)
Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie	Nein, das Planvorhaben dient nicht vordringlich der Erzeugung erneuerbarer Energien.	Soweit derartige Anlagen im Geltungsbereich errichtet und betrieben werden sollen, sind ggf. gesonderte Genehmigungsverfahren durchzuführen.
Darstellungen von Landschaftsplänen	Nein	
Darstellungen anderer Umwelt-Fachpläne	Nein	
Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten, in denen durch Rechtsver-	Nein	

Umweltbelang	Betroffenheit¹ (ja/ nein, Umfang)	Beschreibung/ Rechtsgrundlage
ordnung festgesetzte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden		
Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter	Ja, Wechselwirkungen können begrenzt auf die Schutzbelange wirken	

¹ Betroffenheit = sachliche Betroffenheit bzw. räumliche Überschneidung mit dem vom Plan erheblich beeinflussten Gebiet; bei Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten, die ggf. eine gesonderte Prüfung erfordern, räumliche Überschneidung mit dem Wirkungsbereich des Plans

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Umweltbelang	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung
Erhaltungsziele / Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) u. Europäischen Vogelschutzgebiete ¹	keine deutlichen positiven Auswirkungen da vorhandener Gewerbekern
Nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate)	keine deutlichen positiven Auswirkungen da vorhandener Gewerbekern
Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Geschützte Biotope/Geotope, Alleen und Baumreihen)	keine deutlichen positiven Auswirkungen da vorhandener Gewerbekern
gesetzlich geschützte Bäume, nach Baumschutzverordnung / -satzung geschützte Bäume o. Großsträucher	Vorhandene Linde ist, aufgrund der zentralen Lage, im Kronentraufbereich immer wieder Beeinträchtigungen ausgesetzt.
Gewässerschutzstreifen und Waldabstand	nicht relevant
Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume	Erhaltung der Ackerfläche und Saumbereiche incl. der fehlenden Abschirmung der vorhandenen Gewerbefläche
Artenschutz (§§44ff BNatSchG, §§12ff FFH-RL, §§5ff VS-RL)	Erhaltung des Status Quo
Fläche und Boden	Teilweise Erhaltung offener Böden, dabei wird das Ackerland weiterhin mit überdimensionierter schwerer Technik der Landwirtschaft verdichtet und das Bodengefüge zerstört
Grund- und Oberflächenwasser	Teilweise Erhaltung offener Böden, auf Ackerland darf weiterhin durch die Landwirtschaft das Grundwasser mit Dünger, Pestiziden und Herbiziden belastet werden
Klima und Luft	zu geringe Flächenveränderung, nicht relevant
Landschaft (landschaftliche Freiräume, Landschaftsbild)	Teilweise Erhaltung offener Lebensräumen (Acker) und offener Landschaft
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Da Gewerbekern ohne Wohnbebauung, nicht relevant
Kultur- und sonstige Sachgüter (z.B. Boden- und Baudenkmale)	nicht relevant
Vermeidung von Emissionen	weiterhin Nutzung der Kernfläche
Sachgerechter Umgang mit Abwässern	nicht relevant
Sachgerechter Umgang mit Abfällen	weiterhin Nutzung der Kernfläche

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Voraussichtliche Merkmale und Auswirkungen des Baugebietes entsprechend der geplanten Festsetzungen

Es erfolgt eine lagekonkreten Festsetzungen der Baukörper, Nebennebenanlagen und Lagerflächen.

Bei Ausschöpfung der Festsetzungen kann voraussichtlich von folgenden Auswirkungen des Baugebietes ausgegangen werden:

- Überbauung der Grundfläche mit Gebäuden, Stellflächen, Lagerboxen und Flächen in versiegelter und teilversiegelter Ausführung.

Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Für die vom Bebauungsplan betroffenen Umweltbelange wird in der folgenden Übersicht eine prognostische Beschreibung der voraussichtlichen Planungsauswirkungen und, soweit möglich, eine Bewertung (Einschätzung über die Erheblichkeit) der Auswirkungen vorgenommen.

Umweltbelang	Beschreibung der Auswirkung der Planung, unter Berücksichtigung möglicher erheblicher Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	erheblich (ja / nein)
Erhaltungsziele / Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) u. Europäischen Vogelschutzgebiete	NATURA-2000-Gebiete werden nicht überplant oder in ihren Schutzziele beeinträchtigt.	- Nein
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	nicht relevant	- Nein
Nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate)	nicht relevant	- Nein
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	nicht relevant	- Nein
- Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Geschützte Biotope/Geotope, Alleen und Baumreihen)	Geschützte Biotope werden erhalten	- Nein
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	nicht relevant, da ausreichend Abstand und Abschirmung durch Hallen von vorhandenem Gewerbe -	- Nein
Nach NatSchAG M-V, Baumschutzverordnung / -satzung geschützte Bäume o. Großsträucher	Die Fällung und Rodung der Linde ist nicht vermeidbar.	- Nein
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	- nicht relevant	- Nein

Umweltbelang	Beschreibung der Auswirkung der Planung, unter Berücksichtigung möglicher erheblicher Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	erheblich (ja / nein)
Wald	nicht relevant	- Nein
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase - und kumulierende Planungen	- nicht relevant	- Nein
Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume	Durch die Festsetzungen sind Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen durch physische Zerstörung folgender Biotopen zu erwarten: - kleinflächig das vorhandene Ackerland incl. der Säume einschließlich der faunistischen Nahrungs- und Lebensraumfunktionen, - die vorhandene Gewerbefläche mit Lagernutzung / Bearbeitung von Betonrecycling und Boden Durch die Bauphase und den anschließenden Betrieb auf dem Gelände kommt es zu temporären Beeinträchtigungen der Biotope in Randlage des Baugebietes und zu Störungen der Tierwelt	- Nein
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	Verlust von Lebensräumen Störungen sind der derzeitigen Nutzung gleichzusetzen -	- Nein - Nein
Artenschutz (§§44ff BNatSchG, §§12ff FFH-RL, §§5ff VS-RL) ¹	Siehe AFB	- Nein
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	- Verlust von Lebensräumen - Dauerhafter Verlust von Lebensräumen -	- Nein - Nein
Fläche und Boden	Vollständiger Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Abtrag des belebten Oberbodens und Versiegelung / Teilversiegelung Alle Verkehrs- und Lagerflächen erfordern Verdichtung des Untergrundes entsprechend der gesetzlicher Vorgaben, Materiallager innerhalb dieser Flächen (Wirkort 1) Verbringung des Aushubmaterial innerhalb der Wallanlagen (Wirkort 1) da ebenfalls Lagerung / Verdichtung Versickerung in Versickerungsmulde Bauzufahrt über vorhandenes Betriebsgelände	- <i>Nein</i>
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	natürliche Funktionen des Bodens nach §2 (2)BBodSchG als a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers werden teilweise Nutzungsbedingt eingeschränkt seine Nutzungsfunktionen als b) Fläche für Siedlung und Erholung c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung werden teilweise oder ganz Nutzungsbedingt eingeschränkt nicht relevant	- Nein - Nein
Grund- und Oberflächenwasser	Vergrößerung versiegelter Baufläche mit Verlust der Versicke-	- Nein

Umweltbelang	Beschreibung der Auswirkung der Planung, unter Berücksichtigung möglicher erheblicher Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	erheblich (ja / nein)	
	rungsfunktion des Bodens und Erzeugung höher Abflüsse von versiegelten Flächen bei starken Niederschlagsereignissen, Tauwetter usw.. Bei ordnungsgemäßigem Betrieb, Überwachung geringer Verschmutzung des Oberflächenwassers keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers. Versickerung in Versickerungsmulde		
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	Teilweise Verlust von offenen Böden Versickerung in Versickerungsmulde, Havariemanagement nicht relevant	-	Nein
Klima und Luft Folgen des Klimawandels	Lokale Vergrößerung des kleinklimatischen Belastungsraums durch Vergrößerung von Siedlungsfläche. Keine Beeinträchtigung lokal klimarelevanter Luftaustauschbeziehungen. Siehe auch unter Vermeidung von Emissionen.	-	Nein
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	Störungen sind der derzeitigen Nutzung gleichzusetzen -	-	Nein
Landschaft (Landschaftsbild)	Durch weitere Überbauung verschiebt sich der landwirtschaftlich genutzte Freiraum geringfügig. Die kulturlandschaftlich geprägte Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes im Baugebiet wird kaum verändert. Neuer abgeschirmter nördlicher / östlicher Betriebsrand – Verbesserung Landschaftsbild / Begrenzung der optischen Fernwirkung.	-	Ja
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	Verbesserte Abschirmung durch Wall und Abpflanzung -	-	Nein
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Siehe bei Vermeidung von Emissionen Die Intensität und Reichweite der zusätzlichen Wirkungen ist gering und stellt die Eignung des benachbarten Raums für die Erholung grundsätzlich nicht infrage. Die Zugänglichkeit der Landschaft wird nicht beeinträchtigt.	-	Nein
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	Die Störungen der Bauphase sind der derzeitigen Nutzung gleichzusetzen Betriebsphase mit zeitweilig hohem Störpotential (Brecher) Abschirmung durch Wall und Abpflanzung	-	Nein
Vermeidung von Emissionen	Durch das Gewerbegebiet entstehen Emissionen von Lärm, Stäuben und Licht. Betriebsphase mit zeitweilig hohem Störpotential (Brecher bei Festbetonrecycling) Schutzmaßnahmen (Anforderungen) nicht vorgesehen. <i>Zu prüfen sind die Einwirkungen der Parumer Bioenergie GmbH & Co KG (KAS 18, Kap3.2 - Planung im Umfeld von Betriebsbereichen)</i>	-	Nein
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	Emissionen der vorhandenen Gewerbe und der Erweiterung Aufgrund der Entfernungen zur Wohnbebauung sind keine erhebliche Auswirkungen einzustellen	-	Nein
Sachgerechter Umgang mit Abwässern	Unbelastetes Niederschlagswasser wird vor Ort versickert	-	Nein

Umweltbelang	Beschreibung der Auswirkung der Planung, unter Berücksichtigung möglicher erheblicher Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	erheblich (ja / nein)
Sachgerechter Umgang mit Abfällen	Betriebszweck ist das Recycling von festen Baustoffen. (Beton und Erden) Siedlungsabfälle werden über kommunale Abfallentsorgung im Gebiet abgeführt. Menge, Lagerung und Verwertung möglicher produktionsbedingter besonderer Abfälle sind in der ggf. notwendigen Betriebsgenehmigung zu regeln.	- Nein
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase	Die Kontaminationsgefahr (Grundwasser) ist <i>in der ggf. notwendigen Betriebsgenehmigung</i> zu prüfen und ggf. ein Havarieplan aufzustellen <i>z.Z. aufgrund der festen Baustoffen. (Beton und Erden) nicht einzustellen</i>	- Nein
und kumulierende Planungen		- Nein

Berücksichtigung der Umweltschutzbelange nach §1a BauGB

- NATURA-2000: siehe vorstehende Tabelle.
- Bodenschutz: Das Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden wurde berücksichtigt. Die im B-Plan vorgehaltene Fläche wurde entsprechend dem Bedarf für die Betriebsentwicklung und Sicherung der Firma und der Arbeitsplätze am Standort notwendig. Für die im B-Plan zu treffenden Festsetzungen kommen die Möglichkeiten der Innenentwicklung zur Verminderung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme nicht in Betracht. Für Wald oder zu Wohnzwecken genutzte Flächen werden nicht in Anspruch genommen.
- Zur Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz wurde eine Eingriffs- / Ausgleichsplanung erstellt und in der Begründung dokumentiert. Es werden entsprechende Festsetzungen zum Ausgleich getroffen.
- *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) § 50 Planung - Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Absatz 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.*

direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende positive oder negative Auswirkungen des geplanten Vorhabens auch auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landesebene

- nicht relevant, keine grenzüberschreitende Auswirkungen zu erwarten

Auswirkung die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

- nicht relevant, zulässigen Vorhaben lassen keine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Das Gebot zur Vermeidung und Minderung von Vorhabenauswirkungen ist unabhängig von der Eingriffsschwere im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Mittel anzuwenden. Folgende Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind vorgesehen:

- Lagerflächen sind soweit möglich teilversiegelt im Bestand zu erhalten.
- Zur Minderung von Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind Abschirmungen nach Norden (Streuobstwiese) und nach Osten (Wall) vorzunehmen.
- Zu lagernde / zu recycelnde Stoffe müssen den zulässigen Zuordnungswerte entsprechend der Regeln der LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) entsprechen.
- Beim Umgang mit Leichtflüssigkeiten und anderen wassergefährdenden Stoffen, sowie Abwässern sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten und insbesondere Verunreinigungen des Bodens und der Gewässer auszuschließen.
- Zum Schutz der Insektenfauna sind zur Beleuchtung innerhalb der Lagerflächen ausschließlich Natriumdampf-Niederdruck-Leuchten / Kaltstrahler zu verwenden. (Leuchtrichtung im Randbereich zur Bebauung!)

Maßnahmen zum Ausgleich verbleibender erheblicher Auswirkungen

A. Grünordnerische Maßnahmen im Geltungsbereich

- Festsetzung von Randflächen im Norden des Geltungsbereichs als Streuobstwiese (Maßnahmefläche)
- Ersatzpflanzungen entsprechend Baumschutzkompensationsersatz

2.4 Betrachtungen zum Grundwasser- und Bodenschutz

Es ist von sickerwasserbeeinflussten Verwitterungsböden (Braunerde) mit einer humosen Mutterbodenauflage von 40-80 cm auszugehen. Das Grundwasser steht ab etwa 3,0m (>2 - 5 m) an.

Altlastverdachtsflächen oder ein Verdacht auf Schadstoffbelastungen liegen nicht vor. Ein analytischer Abgleich mit der Bodenhintergrundwerten erfolgte daher nicht. Die Fläche ist nicht drainiert.

Nachfolgend sind die Wirkfaktoren und Probleme des Bodens und seine Empfindlichkeiten dargestellt:

Wirkfaktoren und Probleme Boden

- Versiegelung
Bebauung
Pflaster im Bereich hoher Scherkräfte / Lagerboxen
Schotterflächen (Teilversiegelung) im Bereich geringerer Scherkräfte sowie teilweise Lagerflächen
- Verdichtung bzw. mechanische Belastungen
Flächenbefestigung mit Erd- bzw. Bodenarbeiten sowie technisch erforderlicher Verdichtung, Befahrungen, Lagerung von Böden und Baumaterial etc.
- Auf-/Einbringen von Bodenmaterial in eine durchwurzelbare Bodenschicht
Verwertung des überschüssigen Bodenaushubs im Wall möglich da gesamter Boden vegetationsfähig. Aufgrund der hohen Winderosionsgefahr ist aber nur Mutterboden als Deckmaterial zu verwenden (Begrünung).
- Bodenerosion
Auf vegetationsfreien Bodenflächen während der Bauzeit
- Entwässerung / Dränwirkung

lokale Versickerung der befestigten Flächen (in Versickerungsmulde)

- Stoffeinträge
Öl- und Schmiermittel, Kraftstoffe
- (Erwärmung)

Empfindlichkeiten:

- Eigenart (Braunerde = keine besonders schutzwürdige Böden)
- geringes Ertragspotential (Ackerwertzahlen 15-33)
- Verdichtung (niedrige Verdichtungsgefahr = hoher Aufwand um notwendige Verdichtung zu erreichen)
- Entwässerung (aufgrund des sandigen Bodens hohe Gefahr Entwässerung), hohe Durchlässigkeit,
- Erodierbarkeit (geringe Reliefneigung = geringe Gefahr Wassererosion; aber hohe Gefahr Winderosion)
- Empf. gegen Stoffeinträge (niedrige Gefahr Bodenkontamination, aber nur geringe Pufferkapazität)
- (Empf. gegen Erwärmung)

In Bezug auf die Versiegelung ist nur ein Wirkort einzustellen:

- Wirkort 1 die Flächenbefestigung sowie der aufzubauende Wall.
- Aufgrund der Flächenbeschränkung durch Flurgrenzen und Ausgleichsflächen sind Baufläche und Zwischenlager innerhalb einer Fläche zu realisieren, bzw. es sind vorhandene betriebsinterne Fläche zu nutzen.
- Der Wirkort 2 (die zu schützenden Versickerungsmulde ist nicht als solcher einzustellen, da diese Bereiche nicht befahren, bzw. als Lager missbraucht werden darf.
- Die Zufahrt hat über die vorhandene Privatstraße zu erfolgen.

Präzisierte Antragsunterlagen sind erst mit diesen möglich (Bauanträge nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanverfahrens).

Aufgrund des Vorhabenzweckes (Lagerfläche) ist eine flächensparende Baumaßnahme nur als möglichst komprimierte Anlage einzustellen. Aufgrund der gesetzlich geforderten Verdichtung für die Flächenbefestigungen und den Wallaufbau ist eine Bodenschonende Bauweise nur für die Versickerungsmulde und randlichen Flächen einzufordern.

Zur Vermeidung von Bodenkontaminationen *ist in der ggf. notwendigen Betriebsgenehmigung zu prüfen und ggf. ein Havarieplan aufzustellen, z.Z. aufgrund der festen Baustoffe (Beton und Erden) nicht einzustellen.*

Wasser / Bodenordnerische Hinweise

- *Von Verkehrsflächen und sonstigen Flächen abfließendes, nicht verunreinigtes Oberflächenwasser darf nur über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht werden. Das von Dachflächen anfallende Niederschlagswasser darf über Rigolen versickert werden.*
- *Durch den Anlagenbetreiber / Grundstückseigentümer ist eine Betrachtung hinsichtlich der erforderlichen Vorreinigungsanlagen nach dem DWA – M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ zu erstellen. Die daraus abgeleiteten erforderlichen Bemessungsnachweise zu den gewählten Vorreinigungsanlagen sind zu erstellen und planerisch umzusetzen.*
- *Durch die Grundstückseigentümer ist der Nachweis der schadlosen Ableitung anfallenden Niederschlagswassers von Hof und Dachflächen gemäß Arbeitsblatt DWA A-138 zu erbringen.*
- *Die Hof- und Verkehrsflächen sind zur Vermeidung einer schädlichen Verunreinigung des von diesen Flächen abgeleiteten Niederschlagswassers stets hinreichend sauber zu halten.*

3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1/5 BNatSchG sind in die bauleitplanerischen Überlegungen einzubeziehen und vorausschauend zu ermitteln und zu bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Darstellungen und Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Diese Gefahr besteht nur dann, wenn die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren baulichen Anlagen bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sich überschneiden.

Tab.: Wirkungen des Vorhabens und zu prüfende Beeinträchtigungen

Art der Wirkung	Zu prüfende Auswirkung des Vorhabens
baubedingt (temporäre Wirkungen)	Eingriff in die obere Bodenschicht (Lagerflächen, Gebäude) -Emission von Lärm, Licht und Staub durch Bauarbeiten -Störungen der Tierwelt in Form von Bewegungen (Mensch und Maschinen)
	Die ortsnahe Bautätigkeit ist als zeitlich befristete aber nicht erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung zu bewerten.
anlagebedingt	dauerhafte Flächeninanspruchnahme und teilweise Verlust von Ackerfläche
	Durch die Planung ist auf eine dauerhafte Sicherung und Erweiterung der bisherigen Nutzungen und Wechselbeziehungen abzustellen.
betriebsbedingt	Emission durch Lieferverkehr und Personal, sowie Arbeiten im Freien, Schall, Licht und zeitweise Stäube (Brecher /Siebanlage)
	Durch die geplante Vergrößerung der Nutzungsfläche ist auf eine Intensivierung der bisherigen Nutzungen und Wechselbeziehungen abzustellen.

Die in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie wurden auf Ihre Relevanz geprüft. Die überwiegende Mehrzahl der Arten ist für den vorliegenden B- Plan nicht relevant.

In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang II/IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten“

Gruppe	wiss. Artname	deutscher Artname	Anl FFH- RL	FFH RL	Bemerkungen zum Lebensraum
Gefäßpflanzen	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	II	IV	nasse, nährstoffreiche Wiesen
Gefäßpflanzen	<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheinberich, -	II	IV	Stillgewässer
Gefäßpflanzen	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	II	IV	Laubwald
Gefäßpflanzen	<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	*I	IV	Sandmagerrasen
Gefäßpflanzen	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut,	II	IV	Niedermoor
Gefäßpflanzen	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes	II	IV	Gewässer
Moose	<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	II		Findlinge, Wald
Moose	<i>Hamatocaulis vernico-</i>	Firnigglänzendes Si-	II		Flach- und Zwischenmooren, Nasswiesen
Molusken	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Telerschne-	II	IV	Sümpfe/ Pflanzenrei. Gewässer
Molusken	<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschne-	II		Feuchte Lebensräume, gut ausgeprägte Streuschicht
Molusken	<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzählige Windel-	II		Reliktpopulationen
Molusken	<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windel-	II		Feuchtgebiete vorwiegend Röhrichte und Großseggenriede
Molusken	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmu-	II	IV	Fließgewässer
Libellen	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer		IV	Gewässer
Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer		IV	Bäche
Libellen	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer		IV	Teiche
Libellen	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer		IV	Teiche
Libellen	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	II	IV	Hoch/Zwischenmoor
Libellen	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibele		IV	?

Gruppe	wiss. Arname	deutscher Arname	Anl FFH- RL	FFH RL	Bemerkungen zum Lebensraum
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	II	IV	Alteichen über 80 Jahre
Käfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	II	IV	stehende Gewässer
Käfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breit- flügel-Tauchkäfer	II	IV	Gewässer
Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	*I	IV	Wälder/Mulmbäume
Käfer	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	II		Eichen (Alt-Totbäume)
Käfer	<i>Carabus menetriesi</i>	Menetries' Laufkäfer	*I		
Falter	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	II	IV	Moore, Feuchtwiesen
Falter	<i>Lycaena hele</i>	Blauschillernder Feuer-	II	IV	Feuchtwiesen /Quellflüsse
Falter	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärme		IV	Trockene Gebiete/Wald
Fische	<i>Acipenser sturio</i>	Europäische Stör	II	IV	Gewässer
Rundmäuler	<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunaug	II		Gewässer
Rundmäuler	<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunaug	II		Gewässer
Rundmäuler	<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunaug	II		Gewässer
Lurche	<i>Bombina</i>	Rotbauchunke	II	IV	Gewässer/Wald
Lurche	<i>Bufo alamita</i>	Kreuzkröte		IV	Sand/Steinbrüche
Lurche	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		IV	Sand/Lehmgebiete
Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		IV	Heck./Gebüsch/Waldrän./Feuchtge.
Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		IV	Sand/Lehmgebiete
Lurche	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch		IV	Moore/Feuchtgebiete
Lurche	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch		IV	Wald/Feuchtgebiete
Lurche	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		IV	Wald/Moore
Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	II	IV	Gewässer
Kriechtiere	<i>Coronela austriaca</i>	Schlingnatter		IV	Trockenstandorte /Felsen
Kriechtiere	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpf- schildkröte	II	IV	Gewässer/Gewässernähe
Kriechtiere	Lacerta agilis	Zauneidechse		IV	Hecken/Gebüsche/Wald
Meeressäuger	<i>Phocoena</i>	Schweinswal	II	IV	Ostsee
Meeressäuger	<i>Halichoerus grypus</i>	Kegelrobbe	II	IV	Ostsee
Meeressäuger	<i>Phoca vitulina</i>	Seehund		IV	Ostsee
Fledermäuse	Barbastela barbastel-	Mopsfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb.
Fledermäuse	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Eptesicus serotinus	Breitflügel-fledermaus	II	IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Myotis brandtii	Große Bartfleder-		IV	Kulturlandschaft/Gewässer
<i>Fledermäuse</i>	<i>Myotis dasycneme</i>	<i>Teichfledermaus</i>	II	IV	Gewässer/Wald
<i>Fledermäuse</i>	<i>Myotis daubentonii</i>	<i>Wasserfledermaus</i>		IV	Gewässer/Wald
<i>Fledermäuse</i>	<i>Myotis</i>	<i>Großes Mausohr</i>		IV	Wald
Fledermäuse	Myotis mystacinus	Kleine Bartfleder- maus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Myotis nattereri	Fransenfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald
<i>Fledermäuse</i>	<i>Nyctalus leisleri</i>	<i>Kleiner Abendsegler</i>		IV	Wald
Fledermäuse	Nyctalus noctula	Abendsegler		IV	Gewässer/Wald/Siedlungsgeb
<i>Fledermäuse</i>	<i>Pipistrellus nathusii</i>	<i>Rauhhaufledermaus</i>		IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	Pipistrellus	Zwergfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Plecotus auritus	Braunes Langohr		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr	*I	IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifarb-fledermaus	II	IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
<i>Landsäuger</i>	<i>Canis lupus</i>	<i>Wolf</i>	II	IV	
<i>Landsäuger</i>	<i>Castor fiber</i>	<i>Biber</i>		IV	Gewässer
Landsäuger	Lutra	Fischotter	II	IV	Gewässer / Land
<i>Landsäuger</i>	<i>Muscardinus avelanari-</i> <i>us</i>	<i>Haselmaus</i>		IV	<i>Mischwälder mit Buche /Hasel</i>

*prioritäre Art **fett gedruckte Arten** können aufgrund des Lebensraumes, oder des Aktionsradius als betroffen nicht ausgeschlossen werden *kursiv geschriebene Arten* sind bereits aufgrund des Lebensraumes als betroffen auszuschließen

Für die nachfolgend aufgeführten verbleibenden Arten, die im Gebiet vorkommen könnten, wird primär, als Potentialanalyse, geprüft, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszulösen.

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Vorhabensgebiet bzw. dem planungsrelevanten Umfeld befinden nach derzeitigem Kenntnisstand keine aktuellen bzw. historischen Standorte von Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Entsprechend ist eine Betroffenheit der Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie auszuschließen.

Säugetiere

Fischotter

Der Fischotter ist eine positive Rasterkartierung aufgezeigt. Aufgrund der kaum über den Ortsrand (vorhandene Bebauung) hinausragenden Neubebauung wird eine potentielle Besiedelung / Wanderbewegung nicht beeinträchtigt.

Fledermäuse

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen des Ortsrandes besteht potenziell auch eine Bedeutung für die Artengruppe der Fledermäuse. Der überplante Bereich ist aber maximal Nahrungshabitat der Fledermäuse, Strukturen für Sommer-, - Winterquartiere oder Wochenstuben sind nicht vorhanden.

Die Bedeutung als Nahrungshabitat ist im Eingriffsgebiet selber nur beschränkt gegeben. Aufgrund der Eigenart des Vorhabens kommt es bau-, und betriebsbedingt nur zu nicht erheblichen Auswirkungen auf das Untersuchungsgebiet als Nahrungs- und Jagdhabitat für Fledermäuse. Die Nutzung als Nahrungsraum wird nicht signifikant beeinträchtigt.

Die nicht erhebliche Beeinträchtigung durch die Umstrukturierung des Gebietes wird mit der Schaffung einer Streuobstwiese am Gebietsrand ausgeglichen.

Bäume, aber nicht Höhlenbäume, sind betroffen.

Das Bestandsgebäude weist keine Eignung als Quartier auf.

Der Art der Beleuchtung ist erhöhter Aufmerksamkeit zu widmen. (Minimierungsmaßnahme u.a. Einsatz von Natriumdampflampen / oder LED).

Wanderkorridore

Die Lage schließt die Nutzung als Wanderkorridor sicher aus.

Reptilien

Aufgrund der Bodenverhältnisse kann die Zauneidechse als betroffen nicht ausgeschlossen werden. Um eine Nutzung der Lagerflächen einzuschränken sind zur Verhinderung von Migrationsbewegungen innerhalb der Streuobstwiese zwei Winterquartiere einzuordnen. Zudem müssen unmittelbar vor dem Baubeginn alle Versteckmöglichkeiten für Reptilien / Amphibien kontrolliert werden.

Avifauna

Es wird aufgrund der vorhandenen Habitate, unter Bezug auf Martin Flade¹, eine Prüfung der Beeinträchtigung der Avifauna durchgeführt. (Potentialabschätzung)

Es erfolgte die Abprüfung der relevanten Arten europäischen Vogelarten entsprechend:

Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,

Arten des Artikels IV, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie,

Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. der BRD (Kategorie 0-3),

Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Kolonienbrüter, große Lebensraumausdehnung),

Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,

in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,

Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40% des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1000 Brutpaaren in M-V).

¹ Martin Flade, Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands IHW-Verlag 1994

Für alle anderen europäischen Vogelarten erfolgte eine pauschale gruppenweise Prüfung für:

Überflieger ohne Bindung an den Vorhabensraum,
Nahrungsgäste, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird,
ungefährdete, nicht bedeutsame Brutvogelarten ohne spezielle Habitatansprüche („Allerweltsarten“).

Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvogelarten

Durch das Vorhaben werden geringfügig zusätzlich Ackerflächen in Anspruch genommen, die eine geringe Bedeutung für Brutvogelarten („Allerweltsarten“) besitzen.

Es sind in der Umgebung Gebäude vorhanden, somit ist zudem mit einem charakteristischen Artenspektrum des Siedlungsraumes wie Bachstelze, Kohlmeise, Rotkehlchen, Hausrotschwanz zu rechnen. Weiterhin ist in den benachbarten Freiflächen im Westen auf Arten wie Sperling, Straßentaube, Amsel, abzustellen.

Die relevanten Arten besitzen als Kulturfolger eine hohe Affinität gegenüber der menschlichen Aktivität. Die bisher verbliebene Funktion als Nahrungsrevier wird nicht beeinträchtigt. Ein weiterer Schwerpunkt könnte bei Arten der landwirtschaftlichen Flächen gesucht werden. Durch das hohe Störpotential der Ortslage sind aber allenfalls Arten wie Elster, Blaumeise, Bluthänfling, Stieglitz, ggf. Sperbergrasmücke, Gelbspötter zu erwarten. Weiterhin ist durch die Gehölze neben den schon erwähnten Arten wie Gelbspötter, Stieglitz, Kohlmeise und Amsel mit steten Begleitern wie dem Grünfink zu rechnen. Für die Leitarten wie Neuntöter, Ortolan, Turteltaube und Girlitz, aber auch Baumpieper und Goldammer ist der Lebensraum als zu kleinflächig und mit zu hohem Störpotential verbunden einzustufen.

Es kommt nicht zur Beseitigung von Niststätten. Dem gesetzlichen Schutz unterliegen nur Niststätten von Brutvogelarten, die ein und dieselbe Niststätte mehrjährig nutzen (Schwalben, Mauersegler) sowie die Brutplätze von Eulen, Falken und Greifvogelhorste.

Entsprechend besteht bei Einhaltung des Bauzeitenfensters keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

Rastflächen

Rastflächen der Stufe 2 - regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete sind entsprechend www.umweltkarten.mv-regierung.de sind im 200m Umkreis benannt. Aufgrund der geringen Arrondierung der benachbarten Ackerflächen, bei gleichzeitiger geplanter Abschirmung (Streuobstwiese / Wall) ist keine artenschutzrechtliche Betroffenheit einzustellen.

Raumrelevante Arten

Für die raumrelevanten Arten wie den Kranich (Rasterkartierung), auch Überflieger (Rotmilan) ist ein Verlust des Nahrungsraumes nicht relevant - hohes vorhandenes Störpotential. Ausreichend Ausweichräume stehen zur Verfügung.

Verbote

Im Hinblick auf das Tötungsverbot besteht ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit nicht, da das Plangebiet nicht im direkten Umfeld der Quartiere und Brutstätten geschützter Arten liegt, so dass sich der Eintritt eines erhöhten Tötungsrisikos für Tiere nicht aufdrängt.

Im Hinblick auf das Störungsverbot besteht ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit nicht, da zu möglichen Fledermaus- und Vogellebensräumen insgesamt ausreichende Abstände bestehen bzw. mögliche Störungen der Fledermäuse, Brut- und Rastvögel im Randbereich des Plangebietes voraussichtlich nicht bestehen und nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen.

Im Hinblick auf das Zerstörungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit nicht, da die geschützten Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten der potentiell betroffenen Vogelarten auf der beplanten Fläche nur während der Brutsaison (März bis September) bestehen und sich die Tiere in der folgenden Saison neue Brutstätten und Nester schaffen. Es können somit durch Bauzeiten außerhalb der Brutsaison oder Baubeginn vor der Saison Konflikte vermieden werden. Bei den betroffenen Ar-

ten, die Brutstätten im Plangebiet haben könnten, handelt es sich um Arten, die lokal über hinreichende Ausweichräume verfügen.

Zerstörungen von Biotopen streng geschützter Arten im Sinne des § 19 (3) BNatSchG sind mit der Überplanung der Fläche nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Ausnahmeanträge entsprechend der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG (unter Berücksichtigung Europäische Vogelarten sowie der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu stellen.

Artenschutzrechtliche Hinweise

- 1 Zur Minimierung von Beeinträchtigungen von Tierarten ist eine Baufeldfreimachung im Zeitraum vom 01.03 bis 01.09 nicht zulässig.
- 2 Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist eine Rodung von Gehölzbeständen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar statthaft.
- 3 Bei zukünftigen Abrissanträgen, Umbauten oder Erweiterungen von Gebäuden sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des §44 des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten.
- 4 Unmittelbar vor dem Baubeginn müssen alle Versteckmöglichkeiten für Reptilien / Amphibien kontrolliert werden, insbesondere große Steine, Platten usw. Gefundene Tiere sind in der angrenzenden Streuobstwiese am Lesesteinhaufen auszusetzen. Bei möglichen Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben / Gräben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) zu entfernen sind.
- 5 Im Rahmen des vorsorgenden Vermeidungsgebotes sind zwei Lesesteinhaufen auf der angrenzenden Streuobstwiese anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Die Lesesteinhaufen mit ca. 2 m³ Lesesteinen (Größe 10 bis 20 cm und einigen größeren Steinen) sind mit etwa 0,5 m³ unbelastetem Holz zu durchmischen. Dieses Gemenge wird in eine etwa 0,5 Meter tief ausgeschobene bzw. ausgebagerte Senke in der Größe von etwa 2 m² gefüllt und mit Sand überdeckt.

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Folgende Methoden und technische Verfahren wurden verwendet:

- Biotopkartierung unter Verwendung der „Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände“ (Schriftenreihe des LUNG 2013 / Heft 2),
- Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen unter Verwendung der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (Schriftenreihe des LUNG 1999 / Heft 3, Stand der Überarbeitung 01.2002),

Referenzliste der Quellen:

- Biotope - nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope des Landkreises Ludwigslust
- www.umweltkarten.mv-regierung.de
- Geologische Karte von MV BÜK 500 LUNG 2.Auflage Güstrow 2005

4.2 Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Besondere Schwierigkeiten sind nicht aufgetreten.

4.3 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplans

Die Gemeinde sieht entsprechend § 4c BauGB nachfolgend genannte Überwachungsmaßnahmen vor, um bei der Durchführung des Bebauungsplans insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln.

Art der Maßnahme	Zeitpunkt, Turnus	Hinweise zur Durchführung
Kontrolle der Herstellung und ordnungsgemäßen Entwicklung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen	Fünf Jahre nach Erlangung der Rechtskraft, in der Folge alle fünf Jahre	Ortsbegehung durch Bauamt, Ergebnisdokumentation
Gab es unerwartete Konflikte zwischen der Nutzung und benachbarten Nutzungen (Lärm, Licht, Stäube) oder Auswirkungen auf die Umwelt	auf Veranlassung, oder nach Information durch Fachbehörden	Ortsbegehung durch Fachbehörden unter Beteiligung Bauamt, Ergebnisdokumentation, ggf. Maßnahmen

4.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Zum Bebauungsplan Nr.8 "Transport- und Recyclingfirma Fliegenhof" Parum in der Gemeinde Dümmer wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargelegt wurden.

Es erfolgt die Umwidmung landwirtschaftlicher Nutzflächen in eine Gewerbefläche mit rd. 0,13 ha Neuversiegelung (Maßnahmefläche aus Acker 0,25 ha) im Anschluss an ein vorhandenes Gewerbe mit einer Bestandsgröße von rd. 0,61 ha.

Von den Auswirkungen des Bebauungsplans sind besonders die Umweltbelange Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume, Boden und Grundwasser betroffen. Die Auswirkungen sind aber nicht erheblich.

Eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung wurde durchgeführt. Für den Ausgleich wird die Anlage einer Streuobstwiese festgesetzt. Alternative Planungsmöglichkeiten wurden geprüft, mit dem Ergebnis, dass der gewählte Plan am besten geeignet ist, die verfolgten Ziele zu erreichen (Sicherung Betriebsbestand).

Ausgewiesene Biotopverbundsystem bzw. Natura 2000- Gebiete werden durch das Vorhaben in seinen für das Schutzziel maßgeblichen Bestandteilen nicht beeinträchtigt.

Zur Überwachung erheblicher, nicht vorzusehender Umweltauswirkungen ist vorgesehen, auf Veranlassung Kontrollen durchzuführen und die Umsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen zu kontrollieren.